

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1032/2022/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Elternbeirat des Kindergartens Heidgraben	07.02.2023	nicht öffentlich

### Neuer Dachbodenzugang der Kita

#### Sachverhalt:

Der Zugang ist aktuell über eine kleine Dachbodentreppe in einem Gruppenraum möglich.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die kleine Dachbodentreppe lässt nur die Einlagerung von kleineren Gegenständen zu. Die Nutzung der Treppe ist zudem nicht ganz ungefährlich, da sie sehr steil und schmal ist. Das Büro Butzlaff und Tewes macht folgende Vorschläge für einen neuen Dachbodenzugang:

Variante 1: Stahltreppe an der Giebelwand

Stahltreppe, Podest, Käfig	20.000 €
Mauerwerksöffnung, Sturz	3.500 €
Fundamente	2.000 €
Außentür	2.500 €
<i>Nebenkosten</i>	
Objektplanung, Statik, Prüfgeb.	5.000 €
Brandschutz	2.000 €
ca. brutto	35.000 €

Variante 2: Aufzug / Zugang über Podest

Stahlpodest verlängern	7.500 €
Gaube als Zugang, Loggia	12.500 €
Außentür	2.500 €
Diverses	1.000 €
<i>Nebenkosten</i>	
Objektplanung, Statik, Prüfgeb.	4.500 €
Brandschutz	2.000 €
ca. brutto	30.000 €

Die Verwaltung empfiehlt den bereits vorhandenen Aufzug für den Dachbodenzugang zu nutzen und dementsprechend zu erweitern. Die Schätzkosten für Variante 2 belaufen sich auf rund 30.000,- €. Die erforderlichen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2023 mit einzuplanen.

**Finanzierung:**

Die erforderlichen Mittel von 30.000,- € sind für das Haushaltsjahr 2023 bereitzustellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Eine Anfrage bei Frau Müller läuft.

**Beschlussvorschlag:**

Der neue Dachbodenzugang erfolgt über die Erweiterung des vorhandenen Aufzuges. Die Schätzkosten belaufen sich hierfür auf 30.000,- €. Die erforderlichen Mittel werden für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestellt.

---

(Der Bürgermeister)  
Jürgensen

**Anlagen:**

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1050/2023/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 10.02.2023
Bearbeiter: Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	06.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	20.03.2023	öffentlich

### Erweiterung der Schulsozialarbeit

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen hat um eine Kostenzusammenstellung für eine weitere Stelle in der Schulsozialarbeit gebeten. Gefordert wurde eine Berechnung für 25,0 und für 30,0 Wochenstunden. Da das zuzahlende Entgelt von der Berufserfahrung abhängt, wurde die Berechnung auf Grundlage der EG S12, Stufe 4 erstellt. Die Werte beruhen auf den aktuellen Entgelttabellen und geben jeweils die Kosten für ein Kalenderjahr einschließlich Einmalzahlungen wieder:

	<b>25,00 Std. / Woche</b>	<b>30,00 Std. / Woche</b>
Brutto-Entgelt	36.253,20 €	43.503,84 €
21 % AG-SV	7.613,17 €	9.135,81 €
5,5 % AG-VBL	1.993,93 €	2.392,71 €
<b>Gesamt</b>	<b>45.860,30 €</b>	<b>55.032,35 €</b>

#### Finanzierung:

Im Haushaltsentwurf wurde bereits vorsorglich eine Stelle mit 25,0 Wochenstunden ab Juli 2023 berücksichtigt.

#### Fördermittel durch Dritte:

Heidgraben schöpft die Mittel des Kreises bereits voll aus, sodass nicht mit weiteren Zuschüssen zu rechnen ist. Die neue Stelle wäre durch die Gemeinde zu finanzieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, eine zusätzliche Stelle für die Schulsozialarbeit im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochenstunden ab dem \_\_\_\_\_ zu schaffen.

---

Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen zur  
Feuerwehrbedarfsplanung der  
Gemeinde Heidgraben**

# Übersicht der vorhandenen Anlagen

## Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

## Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Lösch- und Sonderfahrzeuge

Teil 1 Löschfahrzeuge

Teil 2 Sonderfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage A9 - Technische Hilfe

## Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

<b>Nr.</b>	<b>Name des Ausrückebereiches</b>	<b>Ausrückezeit</b>	<b>Außerorts</b>	<b>Nachbarschaftliche Löschhilfe</b>
1	Heidgraben	5 Minuten	Nein	Ja

# Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Heidgraben

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

## Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



### 1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Status	Ausrückebereich	Einwohnerinnen und Einwohner	Risikoklasse	Bedarf Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Differenz
 Grün	Heidgraben	2751	4	192 35	230 130	38
 Grün	<b>Gesamt</b>	<b>2751</b>		<b>192 35</b>	<b>230 130</b>	<b>38</b>

Die Fahrzeugbilanz ist ausgeglichen.

### Status Sicherheitsbilanz



## 2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
 Grün	Heidgraben	115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Heidgraben)	130 Punkte HLF 16/12 (gemeindeübergreif ende Hilfe)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

### Status Einsatzmittel



### 3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
 Grün	Heidgraben	9,68°	53,71°	5 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

#### Status Hilfsfrist



## 4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Su m.	EL	GF	MA	AT	TR	Su m.
 Grün	Heidgraben	1	1	1	4	3	10	2	2	2	8	8	22

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

### Status Einsatzmittel



# Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Es gibt zur Zeit keine Mängel in der Gemeindefeuerwehr.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Grün	 Grün	 Grün	 Grün

## Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

<b>Jahr</b>	<b>Brandbekämpfung</b>	<b>Technische Hilfe</b>	<b>Fehlalarme</b>	<b>Sonstige</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anteil</b>
2022	2	27	2	3	34	36,6 %
2021	7	8	1	4	20	21,5 %
2020	5	7	0	6	18	19,4 %
2019	2	5	1	1	9	9,7 %
2018	3	7	1	1	12	12,9 %
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>54</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>93</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Anteil</b>	<b>20,4 %</b>	<b>58,1 %</b>	<b>5,4 %</b>	<b>16,1 %</b>	<b>100,0 %</b>	

## Anlage A1.1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Heidgraben

<b>Einwohnerinnen und Einwohner</b>	<b>2751</b>
<b>Risikoklasse</b>	<b>4</b>
<b>Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich</b>	<b>192</b>
<b>Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe</b>	<b>35</b>
<b>Drehleiter erforderlich</b>	<b>Nein</b>
<b>TH-Stufe (siehe Anmerkungen)</b>	<b>2</b>

### Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 1.000 und nicht mehr als 5.000 gehört dieser Ausrückebereich normal der Risikoklasse 1 an. Die höchst mögliche Einstufung ist die Risikoklasse 4.

Umfang der Technischen Hilfe: TH Groß - Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

### Wohnbebauung

<b>Risiko</b>	<b>Bemerkungen</b>
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2.

### Gewerbebebauung

<b>Risiko</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 2.

## Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Heidgraben

bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
---	--

### Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

#### Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.

## Anlage A2.1 - Teil 1: Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Heidgraben

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Technische Hilfe *	Punktzahl
2	LF 8/6	Nein	115
3	LF 10	Nein	115
	<b>Summe aller Löschfahrzeuge:</b>	<b>230</b>	<b>115</b>

\* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

\*\* Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) der Gemeinde kann das LF-KatS bis zu 75% des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) anrechnet werden. Für diese Planung wurde ein Wert von 0 % gewählt.

## Anlage A2.1 - Teil 2: Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Heidgraben

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

<b>ID</b>	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Taktischer Aufgabenbereich</b>	<b>Technische Hilfe *</b>
1	ELW 1	Einsatzleitung	Nein

\* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

# Anlage A3.1 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Heidgraben

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

## Gesamtstatus

Aufgrund der eingegebenen Daten bestehen keine Defizite in diesem Ausrückebereich.

### Gesamtstatus



## 1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

**Einwohnerinnen und Einwohner: 2751**

**Risikoklasse: 4**

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	230 Punkte	130 Punkte	360 Punkte
Bedarf	192 Punkte	35 Punkte	227 Punkte
<b>Differenz</b>	<b>38 Punkte</b>	<b>95 Punkte</b>	<b>133 Punkte</b>

Die Fahrzeugbilanz ist positiv.

### Status Sicherheitsbilanz



## 2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Heidgraben)	130 Punkte HLF 16/12 (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Es wurde bestätigt, dass das ersteintreffende Fahrzeug eine dreiteilige Schiebleiter zur Menschenrettung mitführt.

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

### Status Einsatzmittel



## 3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
9,68°	53,71°	5 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

### Status Hilfsfrist



## 4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	2	
Gruppenführung	1	2	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	8	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	8	
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

### Status Einsatzkräfte



# Anlage A3.1 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Heidgraben

Es gibt zur Zeit keine Mängel in diesem Ausrückebereich.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Grün	 Grün	 Grün	 Grün

## Anlage A4.1 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Baujahr	Nutzungsdauer Jahre	Alter Jahre	Restnutzung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneupreis in 2015	Schätzneupreis im Jahr der Neuanschaffung *
2	LF 8/6	1999	25	24	1	2024	275.000 € (LF 10)	301.000 € (LF 10)
3	LF 10	2023	25	0	25	2048	275.000 €	382.000 €

\* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 1% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

### Status Fahrzeugentwicklung

Es gibt Löschfahrzeuge, die innerhalb der nächsten 10 Jahre ersetzt werden müssen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



# Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

## Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
<b>Gesamtstärke</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>23</b>	<b>45</b>
Bedarf der Fahrzeuge					
LF 8/6	1	1	4	3	9
LF 10	1	1	4	3	9
Summe Bedarf Fahrzeuge	2	2	8	6	18
<b>Mindeststärke *</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>26</b>	<b>50</b>
<b>Differenz</b>	<b>4</b>	<b>-1</b>	<b>-5</b>		<b>-5</b>

## Status Gesamtstärke

Die Anzahl der Maschinstinnen oder Maschinsten ist nicht ausreichend. Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger. Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



## Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinstin oder Maschinst, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

\* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

## Fortsetzung Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Heidgraben

### Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
<b>Vorhandene Gesamtstärke</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>23</b>	<b>45</b>	<b>100,0 %</b>
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1994 bis 2005)	1	0	3	6	10	22,2 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1984 bis 1993)	0	1	7	4	12	26,7 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1974 bis 1983)	6	0	1	7	14	31,1 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1964 bis 1973)	0	1	0	6	7	15,6 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1956 bis 1963)	1	1	0	0	2	4,4 %
<b>Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>80,0 %</b>
<b>Reserveabteilung (ab 50 Jahre)</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>20,0 %</b>

### Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 34,9 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.



### Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinstin oder Maschinist,  
 AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine  
 Atemschutzgeräteträger)

## Anlage A6.1 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2022	2	27	2	3	34	36,6 %
2021	7	8	1	4	20	21,5 %
2020	5	7	0	6	18	19,4 %
2019	2	5	1	1	9	9,7 %
2018	3	7	1	1	12	12,9 %
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>54</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>93</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Anteil</b>	<b>20,4 %</b>	<b>58,1 %</b>	<b>5,4 %</b>	<b>16,1 %</b>	<b>100,0 %</b>	

## **Anlage A7.1 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Heidgraben**

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

<b>ID</b>	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Taktischer Aufgabenbereich</b>
1	ELW 1	Einsatzleitung

## Anlage A8.1 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Heidgraben

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/Sonderfahrzeug	Länge	Höhe	Stellplatzgröße	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
2	LF 8/6	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
3	LF 10	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
0	ELW 1	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L*					14,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

\* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

# Anlage A9.1 - Technische Hilfeleistung im Ausrückebereich Heidgraben

Stufe	Bez.	Umfang
0	TH Klein	Technische Hilfe im kleineren Umfang, z.B. Herstellen einer Betreuungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle
1	TH	Technische Hilfe in erweitertem Umfang, z.B. Herstellen einer Rettungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle, Befreiung der Person oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)
2	TH Groß	Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

**Vorliegende TH-Stufe: 2**

## Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung in der Gemeindefeuerwehr

Es wurden keine Fahrzeuge der Technischen Hilfe hinterlegt.

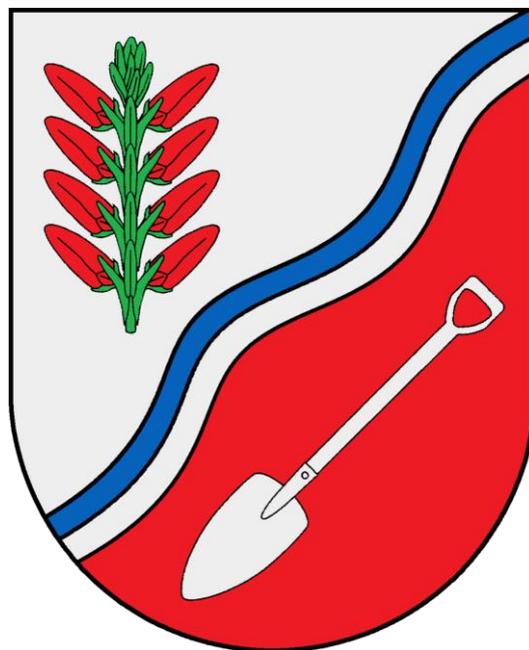
## Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung aus benachbarten Feuerwehren

ID	Typ	Gemeinde
1	RW 1	Uetersen
2	HLF 16/12	Uetersen

## Status der Technischen Hilfeleistung



**Feuerwehrbedarfsplan  
für die Gemeinde Heidgraben**



**aufgestellt von:**

**Tobias Steffen**

**Jan Marquardt**

**(Wehrführer)**

**(Zugführer)**

**Stand: 03.02.2023**

## Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Heidgraben von der Gemeindeführung aufgestellt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde dem Bürgermeister am 03.02.2023 vorgelegt und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch den Gemeinderat verfügt die Gemeinde über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 2 Jahre, spätestens beim Wechsel der Wehrführung der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Gemeindevertretung wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Ersatzbeschaffung eines HLF 10 für das LF 8/6
- Ausbaggern der Dorfteiche sowie Herstellung von Wasserentnahmestellen
- Aufstellung eines Haushaltsplanes um die Einsparmaßnahmen der letzten Jahre zu kompensieren.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

*Beginn der Planung und Ausschreibung für ein HLF 10*

*Durchführung der im Arbeitskreis „Dorfteiche“ beschlossenen Maßnahmen*

*Regelmäßige Haushaltsplanungstreffen für Folgejahre*

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindeführung folgende Vereinbarung zu schließen:

*Einführung eines Fachausschusses Feuerwehr im Gemeinderat.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grafische Übersicht</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Detailbeschreibung der Gemeinde</b>	<b>11</b>
4.1.	Gebietsbeschreibung	11
4.2.	Geografische Lage	11
4.3.	Struktur der Gemeinde	11
4.4.	Bevölkerung	11
4.5.	Bebauung	11
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	12
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	12
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	12
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	12
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	12
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	13
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	13
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	13
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	13
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	13
<b>5.</b>	<b>Gefährdungspotential</b>	<b>14</b>
5.1.	Schutzzielbeschreibung	14
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	15
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	16
5.4.	Einsatzübersicht	16
5.5.	Risikoklasse	16
<b>6.</b>	<b>Bemessungswerte</b>	<b>17</b>
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	17
6.2.	Sicherheitsbilanz	18
6.3.	Einsatzmittel	18
6.3.1	<i>Risikoklasse 1</i>	19
6.3.2	<i>Risikoklasse 2</i>	19
6.3.3	<i>Ab der Risikoklasse 3</i>	20

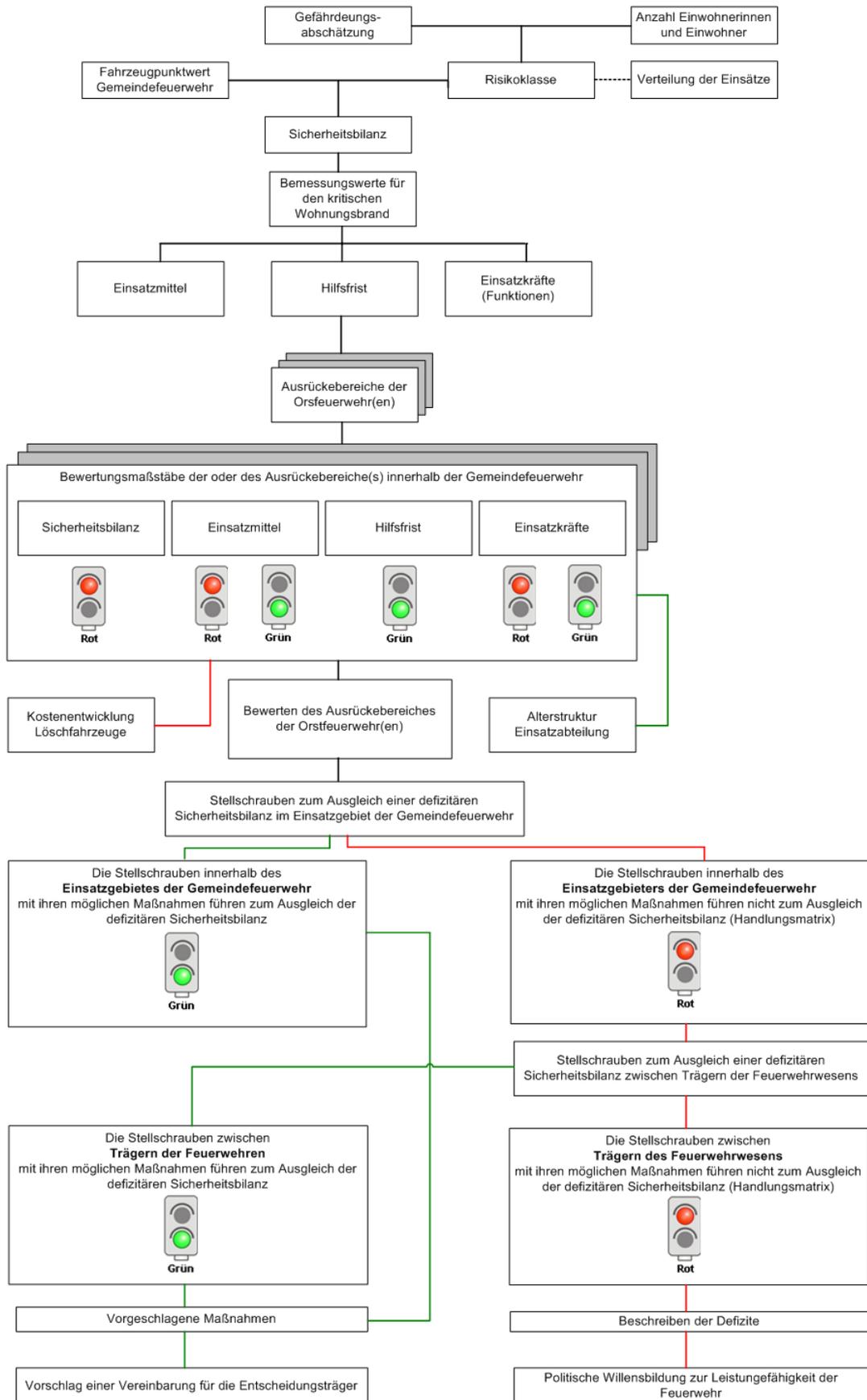
6.4.	Hilfsfrist	20
6.5.	Einsatzkräfte	21
<b>7.</b>	<b>Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren</b>	<b>22</b>
7.1.	Ortsfeuerwehr Name	22
7.1.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	22
7.1.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	22
7.1.3.	<i>Einsatzmittel</i>	22
7.1.4.	<i>Hilfsfrist</i>	23
7.1.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	23
7.1.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	24
7.1.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	24
<b>8.</b>	<b>Organisation der Gemeindefeuerwehr</b>	<b>25</b>
8.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	25
8.2.	Sicherheitsbilanz	25
8.3.	Einsatzmittel	26
8.4.	Hilfsfrist	26
8.6.	Einsatzkräfte	27
8.7.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	27
<b>9.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>29</b>
9.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	29
<b>10.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>30</b>
<b>11.</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>31</b>
11.1.	Anerkannte Regeln der Technik	31
11.2.	Ausrückebereich	31
11.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	32
11.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	32
11.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	33
11.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	33
11.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	33
11.6.	Doppik	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
11.7.	Einsatzbereich	34
11.8.	Einsatzgebiet	34

11.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	34
11.10.	Hilfsfrist	35
11.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	35
11.12.	Politische Verantwortlichkeit	36
11.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	36
<b>12.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>37</b>
12.1.	Gesetze	37
12.2.	Verordnungen (Auswahl)	37
12.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	39
<b>13.</b>	<b>Quellen- und Literaturhinweise</b>	<b>40</b>

## **Anlage**

Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung

# 1. Grafische Übersicht



## 2. Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

*Bei den in grauen Rahmen dargestellten Stichworten oder grau unterlegten Wörtern handelt es sich um Argumentationsbeispiele für eigene Formulierungen.*

### 3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktswerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den Ausrückebereichen ihrer Ortsfeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

## 4. Detailbeschreibung der Gemeinde

### 4.1. Gebietsbeschreibung

*Stichworte sind:* Verwaltungsgliederung und -aufbau

### 4.2. Geografische Lage

*Stichworte sind:* Lage im Land / Kreis / Amt, naturgeografische Zuordnungen (Flüsse, Seen, Kanäle, Küsten), Verkehrsanbindungen

### 4.3. Struktur der Gemeinde

*Stichworte sind:* Dorf-, Wohn- Mischgebiet, Gewerbe- und Industrieflächen, Unter- Mittel- Oberzentrum

### 4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

*Stichworte sind:* Alters- und Sozialstruktur, Pendlergemeinde, Infrastruktur, Menschen mit Migrationshintergrund, Tourismus

### 4.5. Bebauung

*Stichworte sind:* Beschreibung der Bebauung (Kerngebiete, Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser), Einzelgehöfte, Ausbauten, Straßenführungen

## **4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung**

### **4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen**

*Stichworte sind:* Schulen, (Fach-)Hochschulen, Verkaufsstätten, Theater und Lichtspieltheater, Versammlungsstätten, Sport- und Schwimmhallen, Hotels- und Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, Justizvollzugsanstalten, Campingplätze

### **4.6.2. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen**

*Stichworte sind:* Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, Krankenhäuser der Regelversorgung, Psychiatrische Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Kindergärten und Kindertagesstätten, Jugendheime, Einrichtungen für Behinderte, Ausbildungsstätten

### **4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler**

*Stichworte sind:* Denkmalgeschützte Gebäude, Kirchen, Gemeindezentren, Museen, Kulturdenkmäler, Bibliotheken

### **4.6.4. Sonstige besondere Objekte**

*Stichworte sind:* Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen, Gaststätten und Restaurants, Kraftfahrzeugbetriebe und Tankstellen, Parkhäuser, Groß-, Mittel- und Tiefgaragen gem. Garagenverordnung, Tischlereien und Holzverarbeitende Betriebe, Bootshallen und Jachthäfen, Landwirtschaftliche Betriebe, Silos, Mühlenbetriebe, Kühlhäuser, Kleingartenanlagen, Liegenschaften des Bundes, Liegenschaften des Landes, Diplomatische und konsularische Vertretungen, Windkraftanlagen

#### 4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen

*Stichworte sind: Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, Industriebetriebe, Werft, Kunststofflager und Recyclinghöfe, Hochregallager, Tanklager, Wirtschafts- und Gewerbeflächen mit Produktions- und Lagerflächen*

#### 4.6.6. Besondere Gefahrenobjekte

*Stichworte sind: Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen,*

#### 4.6.7. Verkehrswege

*Stichworte sind: Straßen- und Schienennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- Kreis und Gemeindestraßen), Flugplätze (Luftverkehr), fließender und ruhender Verkehr, Verkehrsaufkommen, Bus- und Schwerlastverkehr, Quell- und Zielverkehr, Warenumschlag, Häfen, Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Flüsse, Kanäle, Seen, Küsten*

#### 4.6.8. Löschwasserversorgung

*Stichworte sind: öffentliche Wasserversorgung, privates Hydrantennetz bei besonderen Objekten, offene Wasserentnahmestellen, Bereiche unzureichender Wasserversorgung (Waldgebiete, Kleingärtenanlagen, Campingplätze)*

#### 4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

*Stichworte sind: Energieversorgungsunternehmen, ober- und unterirdische Rohrleitungen für flüssige oder gasförmige Stoffe mit Austrittsmengen bis zur Unterbrechung, Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, (Sonder-)Deponien*

## 5. Gefährdungspotential

### 5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.



### 5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

*Stichworte sind: prüfen, ob die für den kritischen Wohnungsbrand zugrunde gelegten Hilfsfristen, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Einsatzmittel für die weiteren Schutzziele ausreichen oder dem neu definierten Schutzziel angepasst werden müssen*

### 5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

*Weitere Stichworte sind: Begründungen für besonders hohe oder sehr niedrige Einsatzzahlen, Maßnahmen zur Prävention, nachbarschaftliche Löschhilfe, Alarm- und Ausrückordnung mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Funktionen sicherzustellen*

### 5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

## 6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatz Erfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

### 6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

## 6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückbereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückbereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

## 6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

### **6.3.1 Risikoklasse 1**

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

### **6.3.2 Risikoklasse 2**

#### **Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg**

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

#### **Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeuges vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

### **6.3.3 Ab der Risikoklasse 3**

#### **Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

#### **Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

#### **Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe**

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

## **6.4. Hilfsfrist**

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli

2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

## **6.5. Einsatzkräfte**

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 11.3).

## 7. Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in **Anzahl** Ortsfeuerwehren.

### 7.1. Ortsfeuerwehr **Name**

Die Ortsfeuerwehr **Name** hat in der Einsatzabteilung **Anzahl** aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig **Anzahl** verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit **Anzahl** Jugendlichen.

#### 7.1.1. Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

#### 7.1.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

#### 7.1.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs

des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2015. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Preissteigerungsrate von ein Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

#### 7.1.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

*Stichworte sind:* *räumliche Beschreibung des Ausrückebereichs, bauliche, technische oder geografische Besonderheiten, Einhalten der Hilfsfristen*

#### 7.1.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

*Stichworte sind:* *Einhalten der Hilfsfristen mit den erforderlichen Funktionen, Ausbildungsstand, Musterdienstplan, Mitwirken in überregionalen Einheiten oder Einrichtungen (Führungsgruppen, Technische Einsatzleitung, Löschzug-Gefahrgut), Verpflichtungen aus Alarm- und Ausrückeordnungen*

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

*Stichworte sind:* *welche Altersgruppe hat den stärksten Anteil*

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

#### 7.1.6. **Einsatzübersicht**

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

#### 7.1.7. **Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr**

*Stichworte sind: Sicherheitsbilanz, Einsatzmittel, Einhalten der Hilfsfrist, Besetzen der Funktionen, Personalverfügbarkeit*

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

*Hinweis: Unter der Abschnittsnummer 7.2 und fortfahrend können entsprechende Unterabschnitte und Angaben zu weiteren Ortswehren eingefügt werden.*

## 8. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus der / den Ortsfeuerwehren, in der in der Einsatzabteilung Anzahl aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat Anzahl Jugendabteilungen mit Anzahl Jugendlichen.

*Stichworte sind:*

*Anteil Frauen, Besetzung der Funktionen, körperliche Eignung Atemschutz abhängig von der Altersstruktur, genügend Führerscheininhaber, Führungskräfte, Ausbildungsstand, Übertritte aus den / der Jugendabteilung(en), Maßnahmen zur Personalgewinnung, Aufgaben innerhalb der Gemeinde, Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz, Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen und Tätigkeiten gegen Kostenerstattung, Höhe und Verteilung der Haushaltsmittel,*

### 8.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

### 8.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

### 8.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

*Stichworte sind:* entspricht die Anzahl der Fahrzeugpunkte der für das Einsatzgebiet ermittelten Risikoklasse, erreichen die für das Schutzziel erforderlichen Löschfahrzeuge innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle mit der für die Menschenrettung erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung, wird der zweite Rettungsweg mit der erforderlichen Anleiterhöhe sichergestellt

### 8.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

*Stichworte sind:* Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht / nicht erreicht / teilweise erreicht, Beschreiben der Bereiche, die in der Hilfsfrist nicht erreichbar sind und Bewerten der dort vorhandenen Risiken, Überprüfen, ob mit einer Isochronenanalyse (beispielsweise durch Abfahren des Straßennetzes oder mittels Routenplaner) aufgrund der örtlichen Gegebenheit sich tatsächlich andere Erreichbarkeiten ergeben als sich diese mit den Radien darstellen lassen, Bewerten der Bereiche, die nicht innerhalb der Aktionsradien liegen, ob es sich um bebaute Gebiete oder um Bereiche handelt, die vor dem Hintergrund des Schutzziels nicht zwingend innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden müssen, Aufstellung gemeindeübergreifender bzw. überörtlicher Planungen, AAO

## 8.5.

### 8.6. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

<i>Stichworte sind:</i>	<i>Gesamtstärke einschließlich der Reserveabteilung sind am Wohnort regelmäßig verfügbar, nicht verfügbar, Anzahl der Funktionen in der Unterscheidung am Wohnort verfügbar oder nicht verfügbar, weitere Unterteilung in Tagesverfügbarkeit, Prüfen, ob die Funktionen innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen</i>
-------------------------	--

### 8.7. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

<i>Stichworte sind:</i>	<i>Sicherheitsbilanz, Einsatzmittel, Einhalten der Hilfsfrist, Besetzen der Funktionen, Personalverfügbarkeit</i>
-------------------------	---

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

## 9. Ergebnis

<i>Entweder</i>	<i>Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens</i>
<i>Oder</i>	<i>Kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens</i>
<i>Oder</i>	<i>Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz zwischen Trägern des Feuerwehrwesens</i>

### 9.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

<i>Stichworte:</i>	<i>Welche Stellschrauben und Maßnahmen sind geeignet, die defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen?</i>
	<i>Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens.</i>
	<i>Vorschläge, sofern kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens erreichbar ist.</i>

## 10. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet<sup>1</sup>.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

---

<sup>1</sup> Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

## **11. Begriffsbestimmungen**

### **11.1. Anerkannte Regeln der Technik**

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

### **11.2. Ausrückebereich**

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

## 11.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

### 11.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	<b>(Einsatzleitung)</b>
1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	<b>Melder</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

### 11.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	<b>Melder</b> Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

### 11.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

### 11.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen

für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

## **11.6. Einsatzbereich**

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

## **11.7. Einsatzgebiet**

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

## **11.8. Fachliche Verantwortlichkeit**

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Feh-

ler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

### **11.9. Hilfsfrist**

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

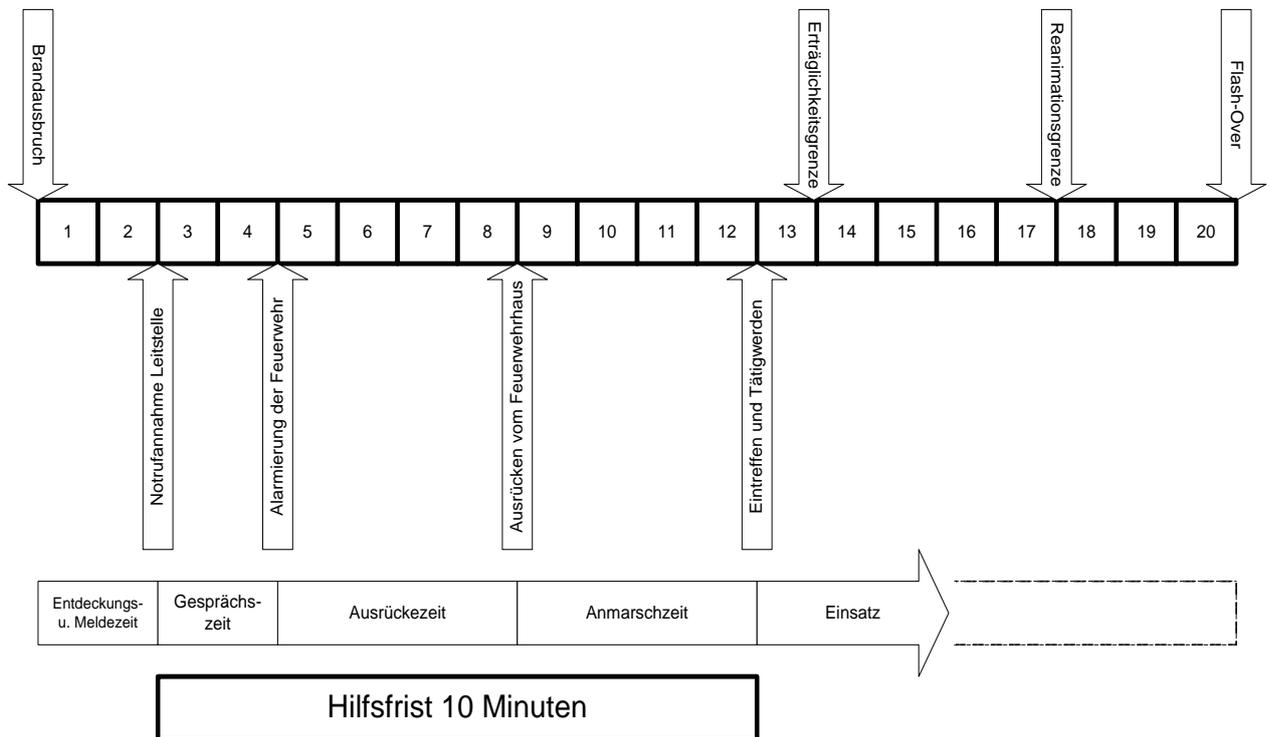
### **11.10. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung**

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindeführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

### 11.11. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

### 11.12. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

## **12. Rechtsgrundlagen**

### **12.1. Gesetze**

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVSchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

### **12.2. Verordnungen (Auswahl)**

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

### 12.3. Feuerwehrdienstvorschriften

<b>FwDV 1</b>	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 2</b>	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
<b>FwDV 3</b>	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 7</b>	Atemschutz
<b>FwDV 8</b>	Tauchen
<b>FwDV 10</b>	Tragbare Leitern
<b>FwDV 100</b>	Führung und Leitung im Einsatz
<b>FwDV 500</b>	Einheiten im ABC-Einsatz
<b>FwDV 810.3</b>	Sprechfunkdienst

**Empfehlungen der AGBF** (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)<sup>2</sup> für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

**vfdb-Richtlinie 05/01** „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

**Deutsche Norm DIN 14095** „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

**Deutsche Norm DIN V 14011** „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

---

<sup>2</sup> Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

## 13. Quellen- und Literaturhinweise

**Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015.** Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

**Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015.** Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

**Buss, Harald. 2002.** *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

**CEN. 2006.** *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

**Fischer, Ralf. 2011.** Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>.

**Gemeinde Handewitt. 2006.** Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

**Hagebölling, Dirk. 2003.** Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

**Hansestadt Lübeck. 2001.** Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

**IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009.** Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

**Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005.** Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. [www.mtk112.de/downloads/LFV](http://www.mtk112.de/downloads/LFV).

**Lülf, Uwe. 2006.** Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. [http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian\\_RINKE\\_FWBP.pdf](http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf).

**Mücke, Karl Heinz. 2008.** Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

**N.N. 2006.** Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

**Porsche AG. 1978.** Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

**Ridder, Adrian. 2013.** Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

**Schröder, Hermann. 2008.** Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung.* 2008, 3, S. 184 ff.

**Stadt Brunsbüttel. 2004.** Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

**Stadt Flensburg. 2004.** Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

**Stein, Jochen. 2016.** Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brandschutz.* 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

**Wikipedia. 2011.** [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1055/2023/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.02.2023
Bearbeiter: Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	06.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	20.03.2023	öffentlich

#### **I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben / Änderung bei der Ferienbetreuung**

##### **Sachverhalt:**

Während der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildungswesen am 2.02.2023 wurde über die Ferienbetreuung beraten und der Beschluss gefasst, dass eine Anpassung der Gebühren vorgenommen wird, damit das Angebot attraktiver wird.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

entfällt

##### **Finanzierung:**

Durch die reduzierten Kosten wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage steigt und es somit keine größeren Veränderungen bei den Einnahmen geben wird.

##### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 29.12.2021 zu zustimmen.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Entwurf – I. Nachtrag

# I. Nachtrag

## **zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 29.12.2021**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 20.03.2023 folgender Nachtrag erlassen:

### **Artikel 1**

Der **§ 1 Abs. 4 Offene Ganztagschule** wird wie folgt ersetzt:

Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Nach Abfrage wird bei Bedarf (mindestens 8 Kinder) in den Frühjahrs- und Herbstferien jeweils 1 Woche, in den Sommerferien 3 Wochen, eine Ferienbetreuung angeboten.

Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr statt.

Die Abfrage findet jeweils 4 Wochen vor den Oster- und Herbstferien und vor den Sommerferien mindestens 8 Wochen statt.

Der **§ 9 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung** wird wie folgt ersetzt:

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlich wochenweise buchbar. Die Gebühr für eine Woche Ferienbetreuung beträgt 60,00 € pro Schüler:in.

Dazu kommen verbindlich 20,00 € Mittagsverpflegung pro Woche.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntgabe zum 1. April 2023 in Kraft.

Heidgraben, den

(Jürgensen)  
Bürgermeister



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1024/2022/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.11.2022
Bearbeiter: O. Sörensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	28.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	05.12.2022	öffentlich

## 2. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

### Sachverhalt:

Für die Versorgung der Grundstücke in Heidgraben mit Wasser wird auf Basis der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser eine Frischwassergebühr erhoben. Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Eine Anpassung erfolgte zuletzt 01.01.2021 durch Anhebung der Zusatzgebühr von 1,32 €/m<sup>3</sup> auf 1,52 €/m<sup>3</sup> netto. Die Grundgebühr blieb unverändert bei 4,00 € monatlich je Einheit.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenaussgleichsrücklage Frischwasser der Gemeinde Heidgraben verfügte per 31.12.2021 über einen Bestand in Höhe von 63.408,67 €. Diese Kostenüberdeckungen sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Die Kalkulation ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Des Weiteren ist der Entwurf über die 2. Nachtragssatzung als **Anlage 2** beigelegt.

Aufgrund der Mehreinnahmen wird seitens der Verwaltung eine Senkung der Frischwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr von derzeit 1,52 €/m<sup>3</sup> auf 1,25 €/m<sup>3</sup> vorgeschlagen.

Die Anpassung der Frischwassergebühr wird zum 01.01.2023 empfohlen.

**Erklärung:**

Nach § 6 (2) S. 2 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) sind die Kosten für öffentliche Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Betriebswirtschaftliche Kosten umfassen auch eine angemessene Abschreibung des vorhandenen Anlagevermögens. Dabei kann die Gemeinde auf Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte abstellen. Die vorgelegte Gebührenkalkulation beinhaltet Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten, die verwaltungsseitig empfohlen werden.

Bei der Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten wird lediglich der historische Anschaffungswert durch die Nutzungsdauer geteilt und als Abschreibung berücksichtigt. Der Aspekt der Inflation bleibt unbeachtet. Preisindizes des Statistischen Bundesamtes zu Ortskanälen machen deutlich, welchen Effekt die Inflation über lange Abschreibungsdauern haben. Betrachtet man den Indexwert von 2021, so haben sich die Kosten von Entwässerungseinrichtungen innerhalb der letzten 35 Jahre ungefähr verdoppelt. Um die tatsächlichen Kosten einer Neuanschaffung der Anlagegüter zu erwirtschaften, müsste man für die Abschreibung mutmaßliche Kaufpreise nach Ablauf der Nutzungsdauer ansetzen. Wenngleich diese Vorgehensweise den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten entsprechen würde, ist eine derartige Kalkulation nicht zulässig. Lediglich die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes, der das Preisniveau im Zeitpunkt der Gebührenkalkulation berücksichtigt, wird im Abgabenrecht gebilligt.

**Finanzierung:**

Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Zusatzgebühr zum 01.01.2023 auf 1,25 €/m<sup>3</sup> zu reduzieren und die 2. Nachtragsatzung zu beschließen.

---

Bürgermeister Jürgensen

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation 2023  
Entwurf 2. Nachtragssatzung



<b>Gebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung der Gemeinde Heidgraben</b>				
<b>Vorkalkulation</b>				
		<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>
5012000	Entgelte und dgl. - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.100,00 €	4.100,00 €	4.200,00 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	100,00 €	100,00 €	100,00 €
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
5231000	Mieten und Pachten	100,00 €	100,00 €	100,00 €
5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €
5452210	Erstattungen an das Amt GuMS	16.500,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €
5711400	Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen*1 AHK	31.500,00 €	31.500,00 €	31.500,00 €
5811001	Aufwendungen aus ILV - Bauhof	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
-	kalkulatorische Zinsen	4.534,65 €	4.534,65 €	4.534,65 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>208.534,65 €</b>	<b>208.534,65 €</b>	<b>208.634,65 €</b>
<b>B. Nebenerlöse</b>				
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>
-	-	-	-	-
<b>Gesamterlöse</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Umlagefähige Kosten</b>		<b>208.534,65 €</b>	<b>208.534,65 €</b>	<b>208.634,65 €</b>
	Durchschnitt		<b>208.567,98 €</b>	
<b>C. Erstattungsbedarf</b>				
2340000	Gebührenaussgleich (31.12.2021)		63.408,67 €	
	Durchschnitt		<b>21.136,22 €</b>	
<b>D. Gebührenbemessungsgrundlagen</b>				
	Wohneinheiten Grundgebühr	1.100	1.100	1.100
	Durchschnitt		<b>1.100</b>	
	Grundgebührenaufkommen (Wohneinheiten x 4 € x 12 Monate)		<b>52.800,00 €</b>	
	Durch Grundgebühr nicht gedeckte Kosten		<b>134.631,76 €</b>	
	Frischwassermenge Zusatzgebühr in m³	107.500	107.500	107.500
	Durchschnitt		<b>107.500</b>	
	<b>Kostendeckender Gebührensatz (nicht gedeckte Kosten / Wassermenge) in €/m³</b>		<b>1,25 €</b>	



## Entwurf

### **2. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 S.1, §§ 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 18.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

**§ 11 Abs. 4** Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,25 €.

#### **Artikel II**

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Heidgraben, den 05.12.2022

Jürgensen  
Bürgermeister



## Gemeinde Heidgraben

### Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1053/2023/HD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.02.2023
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	06.03.2023	öffentlich

### Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

#### Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigefügt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gegenüber der Nachtragsplanung ergeben sich bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer Verbesserungen.

\_\_\_\_\_  
Ernst-Heinrich Jürgensen  
(Bürgermeister)

#### Anlagen:

Übersicht über die Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen.



20.02.2023

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Heidgraben  
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2022	Sollwert 2022	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2021
<u>Erträge:</u>				
Grundsteuer A	20.800,00 €	20.842,87 €	42,87 €	20.194,56 €
Grundsteuer B	486.600,00 €	480.161,32 €	- 6.438,68 €	484.280,76 €
Gewerbsteuer	600.000,00 €	729.329,29 €	129.329,29 €	515.346,37 €
Hundesteuer	25.800,00 €	25.798,68 €	- 1,32 €	20.706,75 €
Sonderausgleich	201.400,00 €	201.420,00 €	20,00 €	171.408,00 €
Schlüsselzuweisungen	915.700,00 €	915.720,00 €	20,00 €	523.164,00 €
Einkommensteueranteile	1.911.500,00 €	1.976.035,00 €	64.535,00 €	1.805.153,00 €
Umsatzsteueranteile	70.500,00 €	68.805,00 €	- 1.695,00 €	81.319,00 €
<u>Aufwendungen:</u>				
Gewerbsteuerumlage *	57.000,00 €	68.074,00 €	- 11.074,00 €	46.430,00 €
Kreisumlage	1.161.400,00 €	1.161.317,38 €	82,62 €	1.169.635,55 €
Amtsumlage	678.300,00 €	678.298,07 €	1,93 €	602.560,41 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ <b>174.822,71 €</b>	



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1054/2023/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.02.2023
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	06.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	20.03.2023	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2022

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2022 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Heidgraben beigelegt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen und die Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2022 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Heidgraben werden zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

---

Ernst-Heinrich Jürgensen  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,  
Deckungskreisübersicht

## Haushaltsüberschreitungen Heidgraben 2022

TOP Ö 14

Md.	P	SK	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Aufträge	Verfügbar	DK	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
03	111100	53120000	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.500,00	3.050,71	0,00	-1.550,71	0002	Ausgleichsabgabe Schwerbehinderte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	111100	53180000	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	1.000,00	4.149,12	0,00	-3.149,12		Verbuchung für 2 Jahre	3.149,12 €	0,00 €	3.149,12 €
03	111100	54290000	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.100,00	3.103,49	0,00	-3,49	0002	Entschädigung Umzug	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	111300	52310000	Gebäudemanagement	Mieten und Pachten	24.600,00	25.608,29	0,00	-1.008,29	0003	Auszahlung von Guthaben Nebenkostenabrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	111310	54410000	Liegenschaftsverwaltung	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	600,00	835,89	0,00	-235,89	0004	Verbuchung für 2 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	122100	52710000	Gemeindebüro	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	37,86	0,00	-37,86		Erste-Hilfe-Koffer	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	126000	52510000	Brandschutz	Haltung von Fahrzeugen	10.000,00	11.135,81	0,00	-1.135,81	0005	Mehraufwand Wartung und Reparatur	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	126000	52710000	Brandschutz	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.000,00	15.604,73	0,00	-10.604,73	0005	Wartungen und Grundüberholungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	126000	54560000	Brandschutz	Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	1.700,00	1.785,95	0,00	-85,95	0005	Umlage Kreisschlauchwäscherei	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	126000	78310000	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	85.000,00	141.440,59	0,00	-56.440,59		Fahrzeugbeschaffung	56.440,59 €	0,00 €	56.440,59 €
03	211100	52610000	Grundschule	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	150,00	0,00	-150,00		Arbeitsplatzbrille	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	211100	54290000	Grundschule	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.200,00	8.026,50	0,00	-2.826,50	0006	Abrechnung Sozialstaffel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	211100	54310000	Grundschule	Geschäftsaufwendungen	5.600,00	6.713,48	0,00	-1.113,48	0006	Versch. Mehrkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	211100	54510000	Grundschule	Erstattungen an Land	0,00	10.140,00	0,00	-10.140,00	0006	Schulkostenbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	211100	54522000	Grundschule	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	19.500,00	19.778,76	0,00	-278,76	0007	Schulkostenbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	211100	78320000	Grundschule	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und bis einschl. der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	1.000,00	3.856,04	0,00	-2.856,04		Notebooks	2.856,04 €	0,00 €	2.856,04 €
03	217000	54510000	Gymnasien	Erstattungen an Land	0,00	8.091,00	0,00	-8.091,00		Schulkostenbeiträge	8.091,00 €	0,00 €	8.091,00 €
03	217000	54522000	Gymnasien	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	175.000,00	181.463,26	0,00	-6.463,26	0007	Schulkostenbeiträge	6.463,26 €	4.547,92 €	1.915,34 €
03	218000	54510000	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	Erstattungen an Land	0,00	8.166,00	0,00	-8.166,00		Schulkostenbeiträge	8.166,00 €	0,00 €	8.166,00 €
03	218000	54522000	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	200.000,00	401.229,89	0,00	-201.229,89	0007	Schulkostenbeiträge Verbuchung für 2 Jahre	201.229,89 €	10.432,59 €	190.797,30 €
03	221000	54522000	Förderschulen	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	12.000,00	19.128,96	0,00	-7.128,96	0007	Schulkostenbeiträge	7.128,96 €	0,00 €	7.128,96 €
03	243100	52310000	Mensa	Mieten und Pachten	4.400,00	4.731,24	0,00	-331,24	0008	Miete Geräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	243100	52710000	Mensa	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	75.000,00	98.194,04	0,00	-23.194,04	0008	Verpflegungskosten	23.194,04 €	0,00 €	23.194,04 €
03	315100	50220000	Soziale Einrichtungen für Ältere	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer - VBL -	0,00	603,78	0,00	-603,78	0011	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Haushaltsüberschreitungen Heidgraben 2022

Md.	P	SK	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Aufträge	Verfügbar	DK	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
03	365000	50120000	Tageseinrichtungen für Kinder	Entgelte und dgl. - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	940.000,00	945.026,41	0,00	-5.026,41	0013	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	50220000	Tageseinrichtungen für Kinder	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer - VBL -	61.000,00	61.290,79	0,00	-290,79	0013	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	50320000	Tageseinrichtungen für Kinder	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	206.000,00	206.102,49	0,00	-102,49	0013	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	50410000	Tageseinrichtungen für Kinder	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0,00	78,70	0,00	-78,70		Begehung Betriebssicherheit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	52610000	Tageseinrichtungen für Kinder	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	4.416,33	0,00	-1.416,33	0013	Tests COVID-19	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	52710000	Tageseinrichtungen für Kinder	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.000,00	5.120,52	0,00	-120,52	0013	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	365000	54521000	Tageseinrichtungen für Kinder	Erstattungen an Kreis	560.000,00	571.633,97	0,00	-11.633,97	0013	Wohnsitzanteile	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	424100	50320000	Eigene Sportstätten	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.000,00	1.017,07	0,00	-17,07	0015	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	424100	78310000	Eigene Sportstätten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	4.076,70	0,00	-4.076,70		Erneuerung Brunnenpumpe	4.076,70 €	0,00 €	4.076,70 €
03	511000	54310000	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Geschäftsaufwendungen	35.000,00	44.742,25	0,00	-9.742,25		Kosten B 22 und B 24	9.742,25 €	0,00 €	9.742,25 €
03	533000	52710000	Wasserversorgung	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	130.000,00	140.076,27	0,00	-10.076,27	0016	Wasserlieferung für 14 Monate	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	533000	54310000	Wasserversorgung	Geschäftsaufwendungen	10.000,00	12.959,11	0,00	-2.959,11	0016	Vergabeverfahren Wasserkonzession, Beratung Wassernetz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	538000	52410000	Abwasserbeseitigung	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.000,00	6.489,85	0,00	-489,85	0017	Strombezug	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	541000	52710000	Gemeindestraßen	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.000,00	3.084,68	0,00	-1.084,68	0018	div. Beschilderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	541000	54570000	Gemeindestraßen	Erstattungen an private Unternehmen	0,00	225,44	0,00	-225,44		Entsorgung wilder Müll	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	573110	52710000	Markttreff	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	125,55	0,00	-125,55		Prüfung Feuerlöscher	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	573110	78310000	Markttreff	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	125,49	0,00	-125,49		Pads Defibrillator	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	573200	50410000	Bauhof	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0,00	252,73	0,00	-252,73		Arbeitsmedizin	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	573200	52510000	Bauhof	Haltung von Fahrzeugen	23.000,00	25.538,44	0,00	-2.538,44	0020	Reparaturaufwendungen	2.538,44 €	0,00 €	2.538,44 €
03	573200	52710000	Bauhof	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.500,00	4.613,44	0,00	-1.113,44	0020	Reparaturen, Kleinbeschaffungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03	611000	53410000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	57.000,00	68.074,00	0,00	-11.074,00	0021	Höhere Gewerbesteuererträge	11.074,00 €	0,00 €	11.074,00 €
					<b>3.460.200,00</b>	<b>3.880.943,60</b>	<b>27.392,06</b>	<b>-452.873,80</b>			<b>344.150,29 €</b>	<b>14.980,51 €</b>	<b>329.169,78 €</b>

<b>0001:</b>	<b>Gemeindeorgane Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111000		42.200	0,00	42.200,00	0,00	0,00	40.251,30	0,00	1.948,70

Summe Verfügbar 1.948,70

<b>0002:</b>	<b>Innere Verwaltungsangelegen- heiten Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111100		64.600	0,00	64.600,00	0,00	0,00	39.622,92	0,00	24.977,08

Summe Verfügbar 24.977,08

<b>0003:</b>	<b>Gebäudemanagement Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		458.300	0,00	458.300,00	0,00	4.315,55	328.290,12	6.946,87	118.747,46

Summe Verfügbar 118.747,46

<b>0004:</b>	<b>Liegenschaftsverwaltung Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111310		2.000	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.092,10	0,00	-92,10

Summe Verfügbar -92,10

<b>0005:</b>	<b>Brandschutz Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		90.400	0,00	90.400,00	0,00	0,00	65.214,70	0,00	25.185,30

Summe Verfügbar 25.185,30

<b>0006:</b>	<b>Grundschule Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung</b>

**Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...**

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211100		230.300	0,00	230.300,00	0,00	0,00	227.603,40	0,00	2.696,60

Summe Verfügbar

2.696,60

<b>0007:</b>	<b>Schulkostenbeiträge Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211100		19.500	0,00	19.500,00	0,00	0,00	19.778,76	0,00	-278,76
Summe 217000		175.000	0,00	175.000,00	0,00	0,00	181.463,26	0,00	-6.463,26
Summe 218000		200.000	0,00	200.000,00	0,00	0,00	401.229,89	0,00	-201.229,89
Summe 221000		12.000	0,00	12.000,00	0,00	0,00	19.128,96	0,00	-7.128,96
Summe		406.500	0,00	406.500,00	0,00	0,00	621.600,87	0,00	-215.100,87

Summe Verfügbar

-215.100,87

<b>0008:</b>	<b>Mensa Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 243100		152.700	0,00	152.700,00	0,00	0,00	175.647,34	0,00	-22.947,34

Summe Verfügbar

-22.947,34

<b>0009:</b>	<b>Bücherei Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		14.300	0,00	14.300,00	0,00	0,00	12.652,65	0,00	1.647,35

Summe Verfügbar

1.647,35

<b>0010:</b>	<b>Heimat- und sonstige Kultur- pflege Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 281000		6.000	0,00	6.000,00	0,00	0,00	4.763,23	0,00	1.236,77

Summe Verfügbar

1.236,77

<b>0011:</b>	<b>Soziale Einrichtungen für Ältere Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung</b>

## Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 315100		11.400	0,00	11.400,00	0,00	0,00	8.070,70	0,00	3.329,30

Summe Verfügbar

3.329,30

<b>0012:</b>	<b>Kinder- und Jugendholung Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 362200		13.900	0,00	13.900,00	0,00	0,00	2.624,41	0,00	11.275,59

Summe Verfügbar

11.275,59

<b>0013:</b>	<b>Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		1.863.800	0,00	1.863.800,00	0,00	0,00	1.842.482,37	0,00	21.317,63

Summe Verfügbar

21.317,63

<b>0014:</b>	<b>Jugendzentren Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 366300		22.600	0,00	22.600,00	0,00	0,00	21.487,24	0,00	1.112,76

Summe Verfügbar

1.112,76

<b>0015:</b>	<b>Eigene Sportstätten Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 424100		17.600	0,00	17.600,00	0,00	0,00	15.419,77	0,00	2.180,23

Summe Verfügbar

2.180,23

<b>0016:</b>	<b>Wasserversorgung Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 533000		218.500	0,00	218.500,00	0,00	0,00	186.055,16	0,00	32.444,84

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Summe Verfügbar

32.444,84

<b>0017:</b>	<b>Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 538000		247.400	0,00	247.400,00	0,00	0,00	234.739,76	0,00	12.660,24
Summe 538100		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		247.400	0,00	247.400,00	0,00	0,00	234.739,76	0,00	12.660,24

Summe Verfügbar

12.660,24

<b>0018:</b>	<b>Gemeindestraßen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		289.100	0,00	289.100,00	0,00	0,00	111.183,50	0,00	177.916,50

Summe Verfügbar

177.916,50

<b>0019:</b>	<b>Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 552000		20.300	0,00	20.300,00	0,00	0,00	16.262,88	0,00	4.037,12

Summe Verfügbar

4.037,12

<b>0020:</b>	<b>Bauhof Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 573200		316.100	0,00	316.100,00	0,00	0,00	314.701,66	0,00	1.398,34

Summe Verfügbar

1.398,34

<b>0021:</b>	<b>Umlagen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		1.907.100	0,00	1.907.100,00	0,00	0,00	1.918.033,45	0,00	-10.933,45

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe Verfügbar									-10.933,45

<b>0022:</b>	<b>Zuschüsse Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigten...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		500	0,00	500,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00
Summe 262000		600	0,00	600,00	0,00	0,00	580,00	0,00	20,00
Summe 281000		2.500	0,00	2.500,00	0,00	0,00	669,37	0,00	1.830,63
Summe 331000		1.300	0,00	1.300,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00
Summe 421000		1.000	0,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
Summe		5.900	0,00	5.900,00	0,00	0,00	4.049,37	0,00	1.850,63

Summe Verfügbar

1.850,63